

Eing. 11. APR. 1978

Zl. 534 Wirtsch.-R.

11. April 1978

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/4-56/6-1978

Bearbeiter Klappe 2602
Dr. Wagner

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum NÖ Skischulgesetz, Motivenbericht

H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ Sportgesetz LGBl. 5710-0 hat unter anderem den Ausdruck "Sportbeirat" des NÖ Sportförderungsgesetzes 1968 nicht übernommen. An seine Stelle ist der Ausdruck "Landessportrat" getreten.

Das NÖ Skischulgesetz aus 1968 sieht jedoch im § 7 vor, daß im Verfahren zur Erteilung einer Skischulbewilligung u.a. auch der "Sportbeirat" zu hören ist. Dieser Ausdruck wäre daher durch die Bezeichnung "Landessportrat" zu ersetzen.

Die Strafbestimmungen des § 22 des NÖ Skischulgesetzes sehen auch Primärarreststrafen vor. Dies steht nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang, da nach der Rechtssprechung mit Freiheitsentzug bedrohte Straftatbestände nur zulässig sind, wenn gleichartige mit Freiheitsstrafen bedrohte Tatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen wurden. Die betreffende Bestimmung ist daher zu streichen.

Gegenüber der früheren Verwendung des Ausdruckes "Ski" hat sich nunmehr allgemein der Ausdruck "Schi" durchgesetzt und es verwenden auch die neueren Landesschulgesetze bereits diesen Ausdruck.

Die Novelle wird daher zum Anlaß genommen, den Text des Gesetzes entsprechend anzupassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das NÖ Skischulgesetz,

LGBI.Nr. 452/1968, geändert wird, der verfassungsmäßigen
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzes-
beschluß fassen.

NÖ Landesregierung
S c h n e i d e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kasper